



Familie & Beruf
Management GmbH

Richtlinie 2006



Audit
familien**freundliche**gemeinde

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	4
1.1 ZIEL DES AUDIT.....	4
1.2 INHALT/UMFANG DES AUDIT.....	5
1.3 TEILNAHMEBERECHTIGTE	6
1.4 BETEILIGTE INSTITUTIONEN	6
1.4.1 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (kurz BMWFJ) - Zeichengeber.....	6
1.4.2 Familie & Beruf Management GmbH (kurz FBG) – Zulassungsstelle.....	7
1.4.3 Auditberater/innen	7
1.4.4 Zertifizierungsstelle.....	8
1.4.5 Audit-Kuratorium.....	8
2. ABLAUF DES AUDIT „FAMILIENFREUNDLICHEGEMEINDE“	9
2.1 INTERESSENBEKUNDUNG DER GEMEINDEN BEI DER FAMILIE & BERUF MANAGEMENT GMBH.....	9
2.2 AUDITSEMINARE FÜR DIE GEMEINDEN	9
2.3 GEMEINDERATSBSCHLUSS & UNTERFERTIGUNG DER TEILNAHMEVEREINBARUNG	10
2.4 PROJEKTSTART MIT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	11
2.5 EINRICHTUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER PROJEKTGRUPPE.....	11
2.6 DURCHFÜHRUNG DES 1. WORKSHOPS DER PROJEKTGRUPPE	13
2.7 EINBEZIEHUNG DER GEMEINDEBÜRGER/INNEN (ALLER GENERATIONEN).....	13
2.8 DURCHFÜHRUNG DES 2. WORKSHOPS DER PROJEKTGRUPPE	14
2.9 GEMEINDERATSBSCHLUSS ZUR UMSETZUNG VON MAßNAHMEN	14
2.10 EINREICHUNG DES PROJEKTBERICHTES ZUR BEGUTACHTUNG (GRUNDZERTIFIKAT).....	14
2.11 GRUNDZERTIFIKAT	16
2.12 UMSETZUNG VON MAßNAHMEN.....	16
2.13 ZERTIFIKAT - EVALUIERUNG.....	17
2.14 REAUDITIERUNG	18
2.15 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.....	18
3. ANFORDERUNGSPROFILE	5
3.1 ZERTIFIZIERUNGSSTELLE(N)	5
3.1.1 Aufgaben von Gutachter/innen der Zertifizierungsstelle(n).....	5
3.1.2 Anforderungen an Gutachter/innen der Zertifizierungsstelle(n)	5
3.1.3 Schulung Gutachter/innen	8
3.2 BERATER/INNEN.....	8
3.3 AUDIT-KURATORIUM.....	9
3.3.1 Aufgaben des Audit-Kuratoriums.....	9
3.3.2 Zusammensetzung des Audit-Kuratoriums	9
3.4 ZULASSUNGSSTELLE	10
3.4.1 Aufgaben der Zulassungsstelle	10



4. BEGUTACHTUNGSKRITERIEN	11
5. CORPORATE DESIGN.....	13
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	13
7. LÖSCHUNGSRÜNDE NACH DER VERLEIHUNG DES GRUNDZERTIFIKATES BZW. DER ZERTIFIKATE	14



1. ALLGEMEINES

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (kurz: BMSG) hat gemäß BGBl I Nr. 3/2006 die Umsetzung von familienpolitischen Agenden an die Familie & Beruf Management GmbH (kurz: FBG) übertragen. In diesem Zusammenhang bietet die FBG den österreichischen Gemeinden das Audit „familienfreundlichegemeinde“ an, um die familienfreundlichen Agenden flächendeckend in den österreichischen Gemeinden mit Hilfe eines Auditprozesses zu unterstützen.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird die einheitliche Durchführung des „Audit „familienfreundlichegemeinde“ in Österreich geregelt.

Die Einhaltung der Richtlinie ist Voraussetzung für die Verleihung des Grundzertifikats und des Zertifikats zum Audit „familienfreundlichegemeinde“.

1.1 Ziel des Audit

Ziel des Audit „familienfreundlichegemeinde“ ist die Steigerung der Attraktivität von Gemeinden als lebenswerter Standort für Familien und Kinder sowie Senioren.

Gemeinden werden bei der Feststellung, Inangriffnahme und Umsetzung von familienorientierten Maßnahmen mit Hilfe des Auditprozesses unterstützt. Durch das Audit werden familienfreundliche Leistungen der Gemeinde analysiert und systematisiert, Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt sowie die Umsetzung von zukünftigen Maßnahmen eingeleitet.

Als Audit werden allgemein Verfahren bezeichnet, die dazu dienen, Prozessabläufe zu analysieren und zu systematisieren.

1.2 Inhalt/Umfang des Audit

Das Audit „familienfreundlichegemeinde“ ist ein Prozessinstrument zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Familienfreundlichkeit in einzelnen Gemeinden sowie in benachbarten Gemeinden, welche gemeinsam diesbezügliche Maßnahmen im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ¹) umsetzen wollen.

Im Zuge der Auditierung werden die Ziele für eine familienbewusste Gemeindepolitik definiert, die in der Gemeinde angebotenen Leistungen übersichtlich erfasst und insbesondere die zukünftig umsetzbaren Maßnahmen festgestellt.

Im Rahmen des Auditprozesses werden folgende acht Lebensphasen der Gemeindegänger/innen berücksichtigt:

1. Schwangerschaft und Geburt
2. Familie mit Säugling
3. Kleinkind bis 3 Jahre
4. Kindergartenkind
5. Schüler/in
6. in Ausbildung Stehende/r
7. Nacherlernte Phase (Beziehung Großeltern/Kinder/Enkel)
8. Senioren

In jeder dieser Lebensphasen gibt es besondere Bedürfnisse, welche von den Gemeinden bestmöglich betreut werden sollen. Darüber hinaus gibt es Familien in besonderen Lebenslagen wie z.B. mit behindertem/krankem Kind oder Elternteil, Migrantenfamilien, Familien in finanziellen Nöten etc., welche einer besonderen Unterstützung bedürfen.

¹ Die interkommunale Zusammenarbeit dient in erster Linie dem Erreichen des Zieles einer hohen Effizienz in der Erfüllung kommunaler Aufgaben und natürlich zur Sicherstellung der Zufriedenheit jedes einzelnen Bürgers. Die möglichen Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden sind äußerst vielfältig und haben sich im Laufe der Zeit durch das große Aufgabenspektrum der Kommunen herauskristallisiert. Von der Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben bis hin zu sozialen, (privat-)wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder tourismusorientierten Projekten gibt es zahlreiche Kooperationsvarianten für eine Kooperation im Sinne des Gemeinwohles und einer nachhaltigen Entwicklung.

Weiters werden im Rahmen des Auditprozesses verschiedene Bereiche „Handlungsfelder“ in welchen Familienfreundlichkeit gefragt ist, systematisch hinterfragt und dazu Maßnahmen entwickelt.

Die mit dem Auditprozess beginnenden Gemeinden stellen sich während des ersten Jahres folgenden Fragen: „Wo steht die Gemeinde?“, „Woran fehlt es?“, „Wohin will die Gemeinde?“ und „Wodurch oder mit welchen Maßnahmen soll der ZIEL-Zustand erreicht werden?“

Die Umsetzung des Audit erfolgt stets in Ausrichtung auf die konkrete Machbarkeit bzw. Realisierbarkeit aller Projektschritte. Weiters ist verstärktes Augenmerk auf die Nutzung vorhandener Potentiale durch eine infrastrukturelle und organisatorische Vernetzung zu legen.

1.3 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen Gemeinden, Marktgemeinden, Stadtgemeinden und Städte mit eigenem Statut sowie Gemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit IKZ.

1.4 Beteiligte Institutionen

Neben den Gemeinden sind die folgenden Institutionen am Prozess Audit „familienfreundlichegemeinde“ beteiligt.

1.4.1 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (kurz BMWFJ) - Zeichengeber

Die Republik Österreich, vertreten durch den/die zuständige/n Bundesminister/in, verleiht im Rahmen eines jährlichen Festaktes den Gemeinden die jeweiligen Zertifikate zum Audit „familienfreundlichegemeinde“. Gemeinden, welche den Auditprozess gemäß den vorliegenden Richtlinien erfolgreich eingeleitet und beschlossen haben, erhalten zunächst ein **Grundzertifikat**, welches die Entscheidung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren repräsentiert.

Nach tatsächlicher Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und Evaluierung wird den Gemeinden nach 3 Jahren das **Zertifikat Audit „familienfreundliche-gemeinde“** verliehen.

Mit Verleihung der jeweiligen Zertifikate zum Audit „familienfreundlichegemeinde“ wird den Gemeinden das Recht eingeräumt das österreichische Gütesiegel-Zeichen (Logo des Audit „familienfreundlichegemeinde“) für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu verwenden.

1.4.2 Familie & Beruf Management GmbH (kurz FBG) – Zulassungsstelle

Die Federführung sowie die gesamte operative Abwicklung und Vermarktung des Audit erfolgt durch die im Eigentum des Bundes stehende Familie & Beruf Management GmbH².

Die FBG ist somit Zulassungsstelle für das Audit „familienfreundlichegemeinde“. Die Vereinbarung zur Teilnahme am Audit wird zwischen den Gemeinden und der FBG als Zulassungsstelle abgeschlossen.

Die FBG informiert das BMSG über Gemeinden, welche den Auditprozess zum Zertifikat und Grundzertifikat positiv umgesetzt haben und schlägt diese für eine Verleihung des jeweiligen Zertifikates vor.

1.4.3 Auditberater/innen

Der Auditierungsprozess kann entweder von den Gemeinden mit Hilfe der Projektgruppen selbst durchgeführt werden oder die Gemeinden können auch eine/n Auditberater/in zur Unterstützung der Umsetzung beiziehen.

Die FBG stellt den Gemeinden – nach Maßgabe der finanziellen Mittel – eine/n Auditberater/in als Prozessbegleiter/Coach zur Verfügung.

² Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (kurz: BMSG) hat gemäß BGBl I Nr. 3/2006 die Umsetzung von familienpolitischen Agenden an die Familie & Beruf Management GmbH übertragen.

1.4.4 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle zum Audit „familienfreundlichegemeinde“ ist eine unabhängige Institution, welche für die Ausbildung der Gutachter/innen und für die Begutachtung der Auditprozesse zuständig ist.

Die von den Gemeinden bzw. der Projektgruppen erstellten Projektberichte werden bei der Zertifizierungsstelle zur Begutachtung eingereicht.

Positive Gutachten werden gemeinsam mit dem Projektbericht und allen erforderlichen Beilagen an die Zulassungsstelle (FBG) übergeben. Die Leistungen der Zertifizierungsstelle bzw. dessen Gutachter/innen werden von der Zulassungsstelle sowie vom Audit-Kuratorium evaluiert.

1.4.5 Audit-Kuratorium

Das Audit-Kuratorium ist ein unabhängiges Gremium, welches die Qualität des Auditprozesses sicherstellt.

Das Audit-Kuratorium tagt grundsätzlich zwei Mal im Jahr.

2. ABLAUF DES AUDIT „FAMILIENFREUNDLICHEGEMEINDE“

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte der Auditierung zur Erlangung des **Zertifikats zum Audit „familienfreundlichegemeinde“** dargestellt. Die Vorgehensweise und die Vorgaben sind einzuhalten, um eine erfolgreiche Gesamtauditierung (Grundzertifikat und Zertifikat) zu ermöglichen.

Nach der Verleihung des Grundzertifikates bzw. des Zertifikates zum Audit „familienfreundlichegemeinde“ durch den/die zuständige/n Bundesminister/in werden die zertifizierten Gemeinden in einem österreichweit geführten Standortverzeichnis „Landkarte Familienstandorte Österreich“ veröffentlicht.

2.1 Interessenbekundung der Gemeinden bei der Familie & Beruf Management GmbH

Gemeinden, die Interesse an der Teilnahme am Audit „familienfreundlichegemeinde“ haben, können sich direkt an die Familie & Beruf Management GmbH wenden. Die FBG informiert die Gemeinden über den Ablauf und Inhalt des Audit und organisiert regionale Informationsveranstaltungen „Auditseminare“ in ganz Österreich für interessierte Gemeinden. Die Teilnahme an einem Auditseminar ist verbindliche Voraussetzung für die Durchführung des Audit.

Auskunft über das Audit erteilen ebenfalls die jeweiligen Landesfamilienreferate.

2.2 Auditseminare für die Gemeinden

In den von der FBG organisierten Auditseminaren werden den Gemeinden das Audit „familienfreundlichegemeinde“ vorgestellt und die Zielsetzungen und Instrumente sowie Vorgehensweise abgeklärt. Das Auditseminar ist im Falle eines Audit jedenfalls verpflichtend für die Gemeinden.

Weiters werden die Gemeinden über mögliche Unterstützungs- und Förderleistungen durch die FBG und die jeweiligen Landesfamilienreferate informiert.

Als Teilnehmer/innen am Auditseminar werden u.a. vorgeschlagen: Bürgermeister/innen, Vizebürgermeister/innen, Familienausschussmitglieder und weitere Gemeindevertreter.

Die für den Auditprozess notwendigen Unterlagen und Materialien werden im Zuge des Auditseminars an die Gemeinderepräsentanten übergeben.

Die Auditseminare werden von der FBG in Kooperation mit den jeweiligen Landesfamilienreferaten sowie dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund bzw. seinen Landesverbänden organisiert und durchgeführt. Anmeldeformulare werden von der FBG zur Verfügung gestellt. Anmeldungen für das Auditseminar sind bei der FBG einzubringen.

2.3 Gemeinderatsbeschluss und Unterfertigung der Teilnahmevereinbarung

Voraussetzung zur Teilnahme am Audit „familienfreundlichegemeinde“ ist ein Gemeinderatsbeschluss, dass das Audit durchgeführt wird. Weiters ist eine Teilnahmevereinbarung³ zwischen den Gemeinden und der FBG als Zulassungsstelle zu unterfertigen.

In dieser Vereinbarung ist bereits ein/e Projektleiter/in (Auditbeauftragte/r) für den Auditprozess zu nominieren. Aufgabe des Auditbeauftragten ist es, Ansprechpartner/in für die FBG zu sein.

Im Falle, dass sich mehrere Gemeinden dazu entschließen gemeinsam den Auditprozess im Sinne einer IKZ interkommunalen Zusammenarbeit umzusetzen, ist eine federführende Gemeinde zu bestimmen. Alle Gemeinden der IKZ haben einen Gemeinderatsbeschluss zur Teilnahme am Audit zu fällen sowie eine gemeinsame Teilnahmevereinbarung⁴ zu unterzeichnen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich jede Gemeinde der IKZ den Auditprozess durchzuführen.

Die federführende Gemeinde ist hauptverantwortlicher Partner und gilt als Ansprechperson für die FBG.

³ Standardvorlage wird von der FBG zur Verfügung gestellt

⁴ Standardvorlage wird von der FBG zur Verfügung gestellt

Die jeweiligen Landesfamilienreferate werden von der FBG über den Abschluss der Teilnahmevereinbarungen sowie in späterer Folge auch über den Verlauf des Auditprozesses informiert.

2.4 Projektstart mit Öffentlichkeitsarbeit

Der offizielle Projektstart in den Gemeinden ist durch Öffentlichkeitsarbeit zu bewerben. Unterstützend wird dazu den Gemeinden von der FBG entsprechendes Werbematerial als „Startpaket“ zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme der Gemeinden am Audit ist den Gemeindegänger/innen bekannt zu geben und diese sind über Inhalt und Ablauf des Audit zu informieren.

Dies kann zum Beispiel durch die Bekanntmachung in der Gemeindezeitung, Information in Schulen und Kindergärten, Eltern- und Sportvereinen, den Aushang von Plakaten, die Abhaltung von Informationsveranstaltungen, einen Tag der offenen Tür, Information anlässlich von Kultur und Festveranstaltungen (z.B. Feuerwehrfest) etc. erfolgen.

2.5 Einrichtung und Zusammensetzung der Projektgruppe

Zur Umsetzung des Auditprozesses ist eine Projektgruppe einzurichten, welche bei Bedarf mit Hilfe/unter Anleitung der FBG bzw. deren externen Beauftragten den Auditprozess durchführt. Die/Der nominierte Auditbeauftragte/r (Teilnahmevereinbarung) übernimmt die Projektleitung.

Bei der Zusammenstellung der einzurichtenden Projektgruppe muss darauf geachtet werden, dass alle Interessensgruppen, welche mit Familienangelegenheiten in der Gemeinde befasst sind, bestmöglich miteinbezogen werden.

Dies erfolgt durch die direkte Teilnahme an gemeinsamen Workshops, Diskussionen, Brainstorming Sitzungen und ähnlichen Aktionen.

Folgender Personenkreis soll der Projektgruppe angehören bzw. ist bei der Auditierung jedenfalls mit einzubeziehen:

- Bürgermeister/in; Vizebürgermeister/in; Amtsleiter/in
- Vertreter/innen des Gemeinderats (aller politischen Parteien)
- Projektleiter/in = Auditbeauftragte/r der Gemeinden
- Mitglied des Familienausschusses

(oder eine Person die für Familienangelegenheiten zuständig ist)

- Elternvertreter/innen (eine Mutter und ein Vater von je einem 0-6 jährigen Kind und/oder einem schulpflichtigen Kind und/oder eines/r in Ausbildung befindlichen Jugendlichen)
- Seniorenbeauftragte/r (oder eine Person ab 60 Jahren)
- Behindertenbeauftragte/r (oder eine Person die für Behindertenangelegenheiten zuständig ist)

Weitere mögliche (empfohlene) Projektgruppenmitglieder:

- Vertreter/innen der Jugend (Jugendliche/r 14-20 Jahren; z.B. Schulsprecher)
- Vertreter/innen für Kinder- und Jugendangelegenheiten (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft)
- Vertreter/innen von Ausbildungsstätten und Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Volksschule, Hauptschule, Hort etc.)
- Expert/innen (je eine Person nach Bedarf für Wohnraum, Verkehr, Freizeitaktivitäten, Infrastruktur, Umweltschutz, Gesundheit)
- Personen, die im sozialen Bereich tätig sind
- Vertreter/innen von staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften
- Vertreter/innen von NGO`s (Familienorganisationen, Vereine)

Es wird eine Größe der Projektgruppe zwischen 5 und 15 Personen vorgeschlagen. Weiters ist eine politisch ausgewogene Zusammensetzung der Projektgruppe zu gewährleisten.

Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit IKZ gibt es neben den Projektgruppen pro Gemeinde eine gemeinsame Gesamtprojektgruppe aller Partnergemeinden (gemeindeübergreifend).

Die Projektgruppen der einzelnen Gemeinden entsenden Mitglieder in die Gesamtprojektgruppe der IKZ.

2.6 Durchführung des 1. Workshops der Projektgruppe

Abhaltung des 1. Workshops der Projektgruppe zur Feststellung des IST-Zustandes. Im Zuge dieses ersten Workshops der Projektgruppe werden familienorientierte Maßnahmen und Leistungen der Gemeinde analysiert, systematisiert und somit ein IST-Zustand festgelegt. Dieser IST-Zustand gibt die bereits in der Gemeinde vorhandenen familienorientierten Maßnahmen und Leistungen wieder.

Zur diesbezüglichen Feststellung sollen vorab Informationen über bereits umgesetzte Maßnahmen der Gemeinden und/oder den diversen Vereinen in den Gemeinden eingeholt werden.

Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit IKZ wird der IST-Zustand in jeder Partnergemeinde erhoben. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden in der Gesamtprojektgruppe der IKZ zusammengeführt.

2.7 Einbeziehung der Gemeindegänger/innen (aller Generationen)

Die Gemeindegänger/innen aller Generationen sind zur Feststellung eines etwaigen Bedarfs an familienfreundlichen Maßnahmen mit einzubeziehen.

Dies kann unterschiedlich erfolgen, entweder durch direkte Teilnahme in der Projektgruppe oder in Form von generationenspezifischen Gesprächs- und Diskussionsrunden.

Weitere Beispiele:

- Projektarbeiten in Kindergärten und Schulen
- Zeichenwettbewerbe
- Ideenpostkasten - Ideenwettbewerb
- Einbeziehung der Wirtschaft
- Arbeitskreise
- etc.

Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit sind Gemeindegänger/innen in allen Partnergemeinden der IKZ zu befassen.

2.8 Durchführung des 2. Workshops der Projektgruppe

Abhaltung des 2. Workshops der Projektgruppe zur Festlegung des TATSÄCHLICHEN Bedarfs und des daraus abzuleitenden SOLL-Zustandes.

Dabei werden konkrete Bereiche definiert, die dahin überprüft werden, ob das bestehende Angebot familiengerecht ist bzw. welche Verbesserungen von den Betroffenen (bezogen auf die 8 Lebensphasen) gewünscht werden und in weiterer Folge auch umsetzbar sind. Die Berücksichtigung von allen Generationen (8 Lebensphasen der Gemeindegänger/innen) ist dabei besonders zu beachten.

2.9 Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung von Maßnahmen

Spätestens nach 9 Monaten ab Unterfertigung der Teilnahmevereinbarung wird der Gemeinderat mit dem Ergebnis des SOLL-Zustandes befasst und setzt verbindlich fest, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen im Laufe der nächsten drei Jahre umgesetzt werden sollen.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Audit ist Voraussetzung zur Einreichung des Projektberichtes bei der Zertifizierungsstelle.

Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit IKZ ist jeweils ein Gemeinderatsbeschluss pro Partnergemeinde zu fällen.

2.10 Einreichung des Projektberichtes zur Begutachtung (Grundzertifikat)

Über den Ablauf und die Ergebnisse (insbesondere die beschlossenen Maßnahmen) des Audit ist von den Gemeinden – Projektgruppen – ein ausführlicher, den Prozess widerspiegelnder Bericht⁵ zu führen bzw. zu erstellen.

Die Zertifizierungsstelle sowie die FBG als Zulassungsstelle werden von den Gemeinden über den fertig gestellten Projektbericht zum Grundzertifikat informiert.

⁵ Standardvorlage wird von der FBG zur Verfügung gestellt

Der Projektbericht wird von den Gemeinden in Druckversion sowie digitaler Form an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

Der/die jeweilige Gutachter/in der Zertifizierungsstelle überprüft auf Basis des Projektberichtes und allen den Gesamtprozess beigelegten Dokumentationen sowie einer Prüfung vor Ort, den ermittelten IST- und SOLL-Zustand sowie den Ablauf des Auditprozesses in den Gemeinden auf Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie.

Nach positiver Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle werden das erstellte Gutachten sowie der Projektbericht (inkl. aller Beilagen) der Gemeinden an die Zulassungsstelle (FBG) weitergeleitet. Die FBG legt die gutachterliche Stellungnahme und den Projektbericht dem Audit-Kuratorium zur endgültigen Beschlussfassung vor. Die Beschlüsse des Audit-Kuratoriums über die Zertifizierung sind für die FBG verbindlich.

Ist das Ergebnis der Überprüfung des/der Gutachter/in nicht positiv bzw. bei festgestellten Mängel, können die Gemeinden innerhalb von 3 Monaten eine Nachbesserung durchführen oder binnen dieser Frist in besonders begründeten Fällen bei der Zulassungsstelle die Zustimmung zu einer alternativen Vorgangsweise (z.B. Fristverlängerung, Ersatz einzelner Handlungsziele durch andere u.ä.) beantragen. In letzterem Fall kann die Zulassungsstelle in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle zur vorgeschlagenen alternativen Vorgangsweise ihre Zustimmung erteilen, wenn dadurch zu erwarten ist, dass die Ziele des Auditprozesses und eine positive Beurteilung eher zu erreichen sind. Entspricht das Ergebnis danach noch immer nicht den Anforderungen dieser Richtlinie, ist der Auditprozess fehlgeschlagen. Der Gemeinde steht es frei, den Auditprozess erneut durchzuführen.

Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit IKZ wird ein gemeinsamer erweiterter Projektbericht, der sowohl gemeindeindividuelle Maßnahmen und insbesondere auch gemeindeübergreifende Maßnahmen umfasst vom federführenden Partner an die Zertifizierungsstelle übermittelt. Bei der Beurteilung des Projektberichtes hat die Prüfung auf Ebene der jeweiligen Partnergemeinden zu erfolgen.

Die jeweiligen Landesfamilienreferate werden über den Status an eingereichten und bewilligten Projektberichten durch die FBG informiert.

2.11 Grundzertifikat

Basierend auf der positiven Begutachten durch die Zertifizierungsstelle und dem positiven Beschluss des Audit-Kuratoriums hat die Zulassungsstelle (FBG) die jeweiligen Gemeinden dem/der zuständigen Bundesminister/in zur Verleihung eines Grundzertifikats vorzuschlagen.

Die jeweiligen Gemeinden werden für maximal 3 Jahre, innerhalb welcher die gesetzten Ziele und beschlossenen Maßnahmen umzusetzen sind, mit einem Grundzertifikat ausgezeichnet.

Mit der Verleihung des Grundzertifikats zum Audit „familienfreundlichegemeinde“ wird das österreichische Gütesiegel-Zeichen (Logo des Audit „familienfreundlichegemeinde“) für die Dauer von maximal 3 Jahren verliehen.

Das Gütesiegel-Zeichen garantiert als Qualitätsgütesiegel die verbindliche Verpflichtung der Gemeinden zur Umsetzung der familienorientierten Maßnahmen für die Bürger/innen der ausgezeichneten Gemeinden.

Die Gemeinden sind berechtigt dieses Gütesiegel öffentlichkeitswirksam zu verwenden (auf Produkten, Druckschriften, bzw. für Dienstleistungen).

2.12 Umsetzung von Maßnahmen

Innerhalb von 3 Jahren ab Vergabe des Grundzertifikates sind die beschlossenen Maßnahmen von den Gemeinden umzusetzen.

Nach Verleihung des Grundzertifikates haben die Gemeinden der FBG als Zulassungsstelle spätestens alle zwölf Monate einen schriftlichen Fortschrittsbericht⁶ abzugeben, wobei es der Zulassungsstelle freisteht, die Richtigkeit dieser Berichte stichprobenartig durch Beiziehung eines/r Gutachters/in auf Kosten der Gemeinde überprüfen zu lassen.

Nach Maßgabe der finanziellen Mittel bietet die FBG den Gemeinden eine fachliche Begleitung und Unterstützung an bzw. stellt den Gemeinden eine/n Berater/in als Prozessbegleiter/Coach zur Verfügung.

⁶ Standardvorlage wird von der FBG zur Verfügung gestellt

2.13 Zertifikat – Evaluierung

Nach Ablauf einer Frist von insgesamt 3 Jahren ab Vergabe des Grundzertifikates ist die Überprüfung der Umsetzung an familienfreundlichen Maßnahmen zur Erreichung des SOLL-Zustandes durch die Zertifizierungsstelle im Auftrag der Gemeinden und in Abstimmung mit der FBG vorzunehmen.

Die Zertifizierungsstelle sowie die FBG als Zulassungsstelle werden von den Gemeinden über den fertig gestellten Umsetzungsbericht⁷ zum Zertifikat informiert und dieser wird an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

Die FBG ist laufend über den Status an den zu zertifizierenden Gemeinden von der Zertifizierungsstelle zu unterrichten. Diverse Unterlagen können von der FBG jederzeit angefordert werden.

Im Falle eines negativen Gutachtens erhalten die Gemeinden eine Frist von maximal 6 Monaten zur Nachbesserung. Wurden nicht alle Maßnahmen umgesetzt bzw. einige abgeändert, stellen die Gemeinden eine dokumentierte Ursachenanalyse der Zertifizierungsstelle zur Verfügung, damit der/die Gutachter/in die Gründe für die vorgenommenen Veränderungen und Abweichungen erkennen und beurteilen kann. Kriterium für die Evaluierung ist ein nachvollziehbarer Umsetzungsprozess.

Nach positiver Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle werden das erstellte Gutachten sowie der Gesamtprojektbericht der Gemeinden über die Umsetzung der Maßnahmen an die Zulassungsstelle (FBG) weitergeleitet. Die FBG legt die gutachterliche Stellungnahme und den Umsetzungsbericht dem Audit-Kuratorium zur endgültigen Beschlussfassung vor. Die Beschlüsse des Audit-Kuratoriums über die Zertifizierung sind für die FBG verbindlich.

Basierend auf dem positiven Beschluss des Audit-Kuratoriums, verleiht der/die zuständige/n Bundesminister/in das **Zertifikat zum Audit „familienfreundlichegemeinde“**. Das Zertifikat wird auf 3 Jahre befristet vergeben.

Die Bestimmungen über sonstige Kriterien und Vorgehensweise entsprechen den Bestimmungen zum Grundzertifikat.

⁷ Standardvorlage wird von der FBG zur Verfügung gestellt

2.14 Reauditierung

Streben die Gemeinden nach Ablauf der Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates – spätestens 3 Jahre ab Datum der schriftlichen Beurkundung über die Verleihung des Gütesiegels – eine Erneuerung bzw. Verlängerung des Zertifikates an, so haben die Gemeinden nach Erreichung des ursprünglich vereinbarten SOLL-Zustandes erneut eine IST/SOLL-Analyse, die Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen sowie die erforderlichen Projektberichte entsprechend dieser Richtlinie vorzunehmen bzw. zu erstellen.

Mit der Reauditierung ist jedenfalls vor Ablauf der Nutzungsfrist des Gütesiegels zu beginnen (innerhalb von 3 Jahren ab Beurkundung).

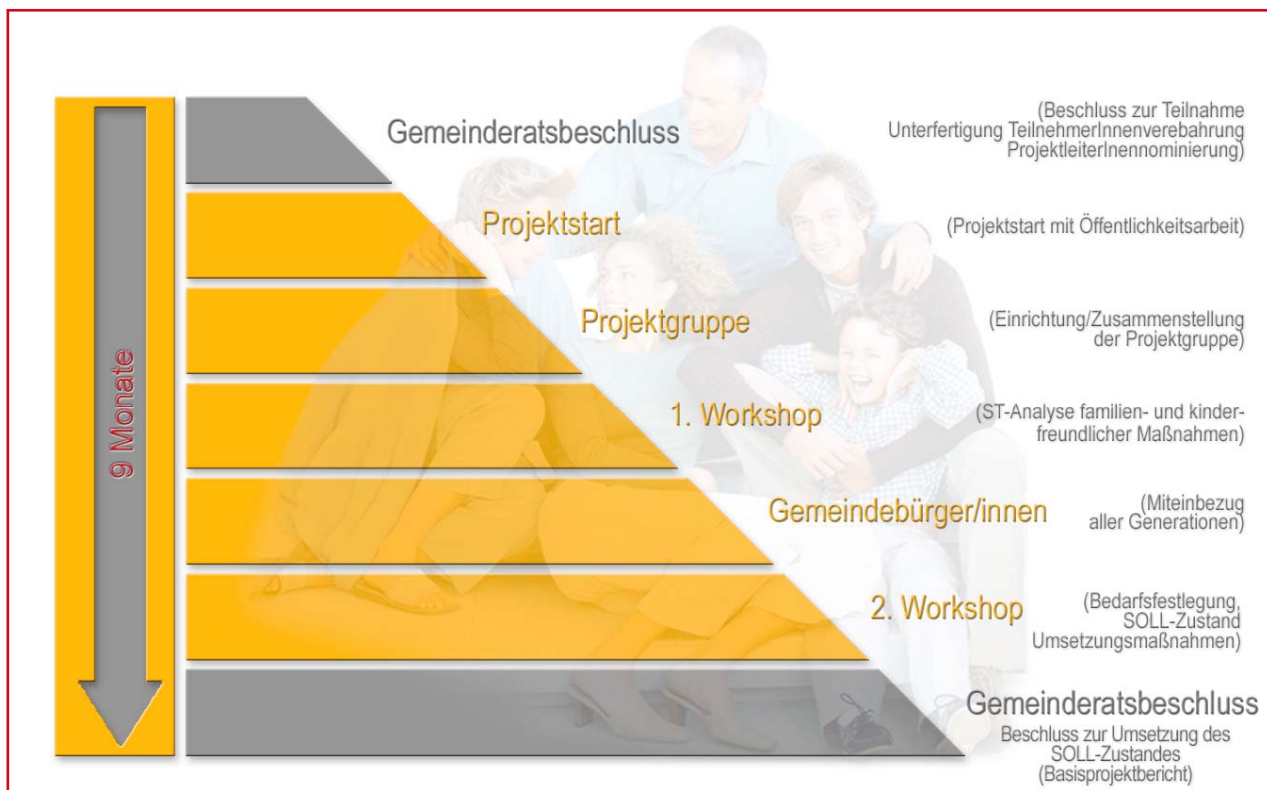
Innerhalb der 3 Jahre der Nutzung des Gütesiegels wird im Falle einer Reauditierung erneut eine IST/SOLL-Analyse erarbeitet und die Umsetzung von Maßnahmen beschlossen. Nach einer positiven Begutachtung des Reauditierungsprozesses⁸ wird das 2. Zertifikat (darauf folgend das 3. Zertifikat etc.) verliehen.

2.15 Durchführungsbestimmungen

Zur weiteren Detaillierung der gegenständlichen Rahmenrichtlinie können Durchführungsbestimmungen herausgegeben werden.

⁸ Der Prozess der Reauditierung entspricht dem Ablauf des Auditprozesses zum Grundzertifikat.

Zeitlicher Ablauf des Audit „familienfreundlichegemeinde“:



AnforderungsPROFILE

Im Folgenden werden die Aufgaben und Anforderungsprofile der Zertifizierungsstellen und dessen Gutachter/innen, der Berater/innen, des Audit-Kuratoriums sowie der Zulassungsstelle dargestellt.

2.16 Zertifizierungsstelle(n)

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Begutachtung des Auditprozesses und die Erstellung eines Zertifizierungsgutachtens.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle für die Zertifizierung notwendigen Unterlagen sowie das Gutachten vollständig und in Endfassung an die Zulassungsstelle (FBG) zu übermitteln. Hierbei ist die Zertifizierungsstelle auch für die inhaltliche und formale Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen von den Gemeinden verantwortlich.

Die Begutachtung erfolgt durch Gutachter/innen, die dem Anforderungsprofil dieser Rahmenrichtlinie entsprechen und bei der durch die FBG akkreditierten Zertifizierungsstelle beschäftigt sind.

Auftraggeber für die Begutachtung ist die Gemeinde.

2.16.1 Aufgaben von Gutachter/innen der Zertifizierungsstelle(n)

Der/die Gutachter/in prüft die Art der Erstellung und die Qualität der IST-, TATSÄCHLICHER BEDARF und SOLL-Zustandberichte der Gemeinde auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rahmenrichtlinie zur Durchführung des Audit „familienfreundlichegemeinde“ (Einhaltung des Ablaufplans, Zuverlässigkeit der Daten und Informationen, Nachvollziehbarkeit des Prozesses, Einbeziehung der entsprechenden Personengruppen etc.). Zu diesem Zweck kann der/die Gutachter/in auch Gespräche mit Mitgliedern der Projektgruppe oder sonstigen am Audit beteiligten Personen führen.

2.16.2 Anforderungen an Gutachter/innen der Zertifizierungsstelle(n)

Gutachter/innen müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde sowie Unabhängigkeit und Integrität besitzen. Anforderungen für den/die

Gutachter/in sind einschlägige Fachkunde und Erfahrungen als Unternehmensberater im Personalmanagement, Qualifikationen im Bereich Gemeinwesen und im Bereich Zertifizierungsverfahren.

Die erforderliche **Fachkunde** wird nachgewiesen durch

1. ein geeignetes abgeschlossenes Studium und
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen.

Eine **geeignetes abgeschlossenes Studium** wird durch den Abschluss eines Masterstudiums im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziffer 3 oder 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, im Rahmen der im Folgenden angeführten Studienrichtungen oder durch ein im Ausland gleichwertiges Universitätsstudium nachgewiesen:

- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung;
- Rechtswissenschaftliche Studienrichtung;
- Technische Studienrichtung;
- Grund- und integrativwissenschaftliche Studienrichtung;
- Ein Studium irregulare als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der angeführten Studienrichtungen.

Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums entsprechen auch ein Abschluss eines Fachhochschul-Diplomstudienganges bzw. Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen werden nachgewiesen durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Umgang mit Methoden der empirischen Sozialforschung bzw. den Aufbau, der Betreuung oder der Durchführung von Betriebsmanagementsystemen, Betriebsprüfungen, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung und der Beratung von Gemeinden.

Unabhängigkeit und Integrität

Der/die Gutachter/in muss integer und von der zu begutachtenden Gemeinde unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, dass er/sie keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein/ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in seine/ihre Integrität und Unabhängigkeit bei seiner/ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Der/die Gutachter/in unterliegt bei Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit keinen Weisungen.

Der/die Gutachter/in darf mit dem Auftraggeber (Gemeinden) und/oder mit einem Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter der zu begutachtenden Gemeinde nicht identisch sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn sich der/die Gutachter/in

- a) zu Vertreter/innen des Auftraggebers/der Auftraggeberin in einem Eheverhältnis oder einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade oder in einem Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade befindet oder
- b) zum/r Auftraggeber/in in einem Auftrags-, Bestands-, Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsverhältnis oder sonst in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren vor und nach einer Begutachtung befindet.

Ein/e Gutachter/in bietet für die erforderliche Integrität keine Gewähr, wenn

- a) er/sie wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde,
- b) über sein/ihr Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

2.16.3 Schulung Gutachter/innen

Gutachter/innen müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Qualifikation, Unabhängigkeit und Integrität besitzen sowie an einer kostenpflichtigen Ausbildung der Familie & Beruf Management GmbH sowie einmal jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Gutachter/innen teilnehmen.

Die endgültige Entscheidung, wer zur Ausbildung zum/zur Gutachter/in zugelassen wird und tätig werden kann, trifft die FBG.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

2.17 Berater/innen

Der Auditierungsprozess kann entweder von den Gemeinden mit Hilfe der Projektgruppe selbständig durchgeführt werden oder die Gemeinden können auch eine/n Berater/in beiziehen.

Die FBG stellt den Gemeinden – nach Maßgabe der finanziellen Mittel – eine/n Berater/in als Prozessbegleiter/Coach zur Verfügung.

2.18 Audit-Kuratorium

Das Audit-Kuratorium wird auf Grundlage der gegeständlichen Rahmenrichtlinie als unabhängiges Gremium zur Qualitätssicherung des Audit „familienfreundliche-gemeinde“ eingerichtet.

Das Audit-Kuratorium tagt mindestens zweimal pro Jahr und berät auf Basis der Gutachten der Zertifizierungsstelle(n) sowie des Projektberichtes der Gemeinden die die Zertifizierung von Gemeinden.

Zur Bewertung der Gutachten tritt in strittigen Fragen sowie bei Bedarf das Audit-Kuratorium zusammen und gibt Entscheidungsempfehlungen ab.

2.18.1 Aufgaben des Audit-Kuratoriums

- Beratung über die Zertifizierung von Gemeinden
- Überprüfungsgremium für Begutachtungen
- Beratung über etwaige Modifizierung und Anpassungen der Rahmenrichtlinie
- Begleitung und Weiterentwicklung des Audit
- Qualitätssicherungsstelle für die Instrumente des Audit „familienfreundliche-gemeinde“

2.18.2 Zusammensetzung des Audit-Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus je einem Repräsentanten der folgenden Institutionen:

- Zuständiges Bundesministerium
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund
- Familie & Beruf Management GmbH
- Koordinator/in der Landesfamilienreferentenkonferenz

2.19 Zulassungsstelle

Zulassungsstelle ist die Familie & Beruf Management GmbH, welche sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben externer Verwaltungs- und Beratungsstrukturen bedienen kann.

2.19.1 Aufgaben der Zulassungsstelle

Für das Audit „familienfreundlichegemeinde“ trägt die Familie & Beruf Management GmbH die Letztverantwortung und nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Lenkung sowie Abwicklung des Auditprozesses;
- Unterstützung der Gemeinden bei der Inangriffnahme und Umsetzung des Auditprozesses;
- Auskunftsstelle für Gemeinden und sonstige Institutionen;
- Organisation von Veranstaltungen (Auditseminare, Erfahrungsaustausch der Gemeinden, Erfahrungsaustausch der Gutachter/innen);
- Erstellung von Arbeitsmaterialien, Standardvorlagen, Werbematerialien
- Unterfertigung der Teilnahmevereinbarungen mit den Gemeinden;
- Verwaltung und Dokumentation der Auditprozesse;
- Auswahl der Zertifizierungsstelle(n);
- Schulung und Weiterbildung der Gutachter/innen;

Im Rahmen der Zertifizierung gilt grundsätzlich, dass die Gutachten und Projektberichte inklusive Beilagen spätestens vier Wochen vor den Audit-Kuratorium Sitzungen bei der Zulassungsstelle (FBG) eingehen müssen.

Erhält die Zulassungsstelle die Unterlagen – ohne vorherige Abstimmung – zu einem späteren Zeitpunkt, können diese erst in der darauf folgenden Audit-Kuratorium Sitzung berücksichtigt werden.

Die Familie & Beruf Management GmbH als Zulassungsstelle kann jederzeit die Vorlage der gesamten Projektdokumentation verlangen.

3. BEGUTACHTUNGSKRITERIEN

Die Gutachter/innen der Zertifizierungsstelle(n) überprüfen die Einhaltung der formalen Kriterien der Richtlinie, insbesondere:

- den korrekten Ablauf der Auditierung
- die Einhaltung der Vorgaben beziehungsweise bei Nichteinhaltung, ob die Gründe dafür schriftlich mit der Zulassungsstelle abgeklärt sind
- die Miteinbeziehung von Gemeindegänger/innen aller Generationen (z.B. die Zusammenstellung der Projektgruppe etc.)
- die Behandlung aller Lebensphasen/Handlungsfelder (siehe Projektbericht);
- die Vollständigkeit der Dokumentation der Auditierung
- das Vorliegen aller Dokumente und Unterschriften

Weiters wird begutachtet, ob die im Rahmen des Audit gesetzten Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung einer familienorientierten Gemeindepolitik hinreichend und realistisch sind.

Für die Verleihung des Grundzertifikates werden folgende Unterlagen geprüft:

- Projektbericht
- Daten der Gemeinde (zu auditierender Bereich, Zeitpunkt der Durchführung des Audit, Besonderheiten des Audit- Prozesses in der Gemeinde)
- Erstellung des IST-Zustandes
- Erstellung des TATSÄCHLICHEN Bedarfs
- Erstellung des SOLL-Zustandes

Fehlt eine Unterlage oder gewinnt der/die Gutachter/in den Eindruck, dass der ermittelte SOLL-Zustand für die Verleihung eines Grundzertifikates nicht ausreichend ist und eine Verbesserung machbar und zielführend scheint, erteilt der/die Gutachter/in eine Frist zur Überarbeitung von max. 3 Monaten ab Erstbegutachtung. Der/die Gutachter/in hat die Mängel zu bezeichnen.

Für die Verleihung des Zertifikates werden folgende Unterlagen geprüft:

Drei Jahre nach der Vergabe des Grundzertifikats werden die Gemeinden wiederum von der Zertifizierungsstelle im Auftrag der Gemeinden und in Abstimmung mit der FBG überprüft.

Haben die Gemeinden die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt und entsprechend dokumentiert (Umsetzungsbericht), werden diese zur Verleihung des Zertifikats vorgeschlagen.

Wurden nicht alle Maßnahmen umgesetzt bzw. einige abgeändert, stellen die Gemeinden eine dokumentierte Ursachenanalyse der Zertifizierungsstelle zur Verfügung, damit der/die Gutachter/in die Gründe für die vorgenommenen Veränderungen und Abweichungen erkennen und beurteilen kann. Kriterium für die Evaluierung ist ein nachvollziehbarer Umsetzungsprozess.

Im Falle eines negativen Gutachtens erhalten die Gemeinden eine Frist von maximal 6 Monaten zur Nachbesserung.

Die Evaluierung basiert einerseits auf dem Abgleich des beschlossenen SOLL-Zustandes des Projektberichtes zum Grundzertifikat mit dem TATSÄCHLICHEN Zustand zum Zeitpunkt der Evaluierung und der insgesamt 3 Fortschrittsberichte/Zwischenberichte (1 Bericht pro Jahr) bis spätestens 30.Juni des jeweiligen Jahres sowie andererseits auf dem Nachweis von wesentlichen Verbesserungen im Bereich Familien- und Kinderorientierung der Gemeinde.

Das **Zertifikat zum Audit „familienfreundlichegemeinde“** wird basierend auf einem positiven Gutachten der Zertifizierungsstelle und dem Beschluss des Audit-Kuratoriums auf 3 Jahre befristet vergeben.

4. CORPORATE DESIGN

Die zertifizierten Gemeinden dürfen den Schriftzug und das Logo zum **Audit „familienfreundlichegemeinde“** verwenden (Schriftstücke, Folder etc.).

Alle Dokumente, welche im Rahmen des Audit „familienfreundlichegemeinde“ erstellt und verwendet werden, müssen auf der Grundlage der Musterdokumente /Standardvorlagen der FBG basieren. Folgende Standardvorlagen werden von der FBG für die Gemeinden sowie IKZ-Gemeinden zur Verfügung gestellt:

- Teilnahmevereinbarung;
- Projektbericht;
- Fortschrittsbericht(Zwischenbericht);
- Umsetzungsbericht;
- Präsentationsunterlagen;

Sämtliche Standardvorlagen sowie weitere Informationen sind auf der Website www.familieundberuf.at abrufbar.

5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Familie & Beruf Management GmbH unterstützt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Audit „familienfreundlichegemeinde“.

Im Zuge der Auditseminare werden den Gemeinderepräsentanten Informationsbroschüren, Präsentationen und sonstige Unterlagen für den Auditprozess übergeben. Zum Start des Audit – nach Unterfertigung der Teilnahmevereinbarungen – werden den Gemeinden „Startpakete“ übermittelt, um die Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden zu unterstützen.

Die Grundzertifikate und Zertifikate zum Audit werden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung von der/dem jeweiligen Bundesminister/in verliehen.

Auf die Verleihung der Grundzertifikate beziehungsweise Zertifikate wird durch entsprechende Pressemitteilungen hingewiesen.

Weiters werden auf der Website www.familieundberuf.at der FBG die zertifizierten Gemeinden vorgestellt.

6. LÖSCHUNGSGRÜNDE NACH DER VERLEIHUNG DES GRUNDZERTIFIKATES BZW. DER ZERTIFIKATE

Die Berechtigung zur Verwendung des Gütesiegel-Zeichens Audit „familienfreundlichegemeinde“ erlischt, wenn:

- Die Gemeinde trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die erforderlichen Fortschrittsberichte (Zwischenberichte) nicht spätestens drei Monate nach der hierfür jeweils vorgesehenen Frist abliefern und/oder sich bei Überprüfung dieser Berichte ergibt, dass diese in wesentlichen Punkten von den tatsächlichen Gegebenheiten erheblich abweichen.
- Nach einem Zeitablauf von 3 Jahren ab Vergabe des Zertifikates, wenn die Erneuerung des Audit „familienfreundlichegemeinde“ (Reauditierung) nicht erfolgt.

Gleichzeitig erfolgt eine Streichung aus dem von der FBG geführten Verzeichnis der zertifizierten Gemeinden.

Mit der Löschung aus dem Standortverzeichnis entfällt die Berechtigung zur Verwendung des Gütesiegel-Zeichens Audit „familienfreundlichegemeinde“.

Die Gemeinde wird hiervon schriftlich verständigt.